



PHILIPPINEN¹

Stand 1. Juni 2023

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	philippinische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziffer
	Bezeichnung	Satz %	von %	auf %	Verfahren	
Dividenden ausgeschüttet bis 31.12.2020:						
– an natürliche Personen		25	10	15	Reduktion/Erstattung	
– an juristische Personen im Ausland						
• Regel		30	15	15	do.	
• Beteiligungen ab 10 %		30	20	10	do.	
– an eine ausländische Regierung		0				
Ab 1.1.2021						
– an natürliche Personen		25	10	15	Reduktion/Erstattung	
– an juristische Personen im Ausland						
• Regel		25	10	15		
• Beteiligungen ab 10 %		25	15	10		
– an eine ausländische Regierung		0				
Zinsen						
– an natürliche Personen		25	15	10	do.	II 1
– an juristische Personen im Ausland					do.	
• bis 31.12.2020		30	20	10		
• ab 1.1.2021		25	15	10		
– an eine ausländische Regierung		0				
Lizenzgebühren						
– an natürliche Personen		25	10	15	do.	II 2
– an juristische Personen im Ausland		25	10	15		
Dienstleistungen		25	25	0	Reduktion/Erstattung	

II. Besonderheiten

1. Für gewisse Zinsarten, wie sie z.B. für Depots, angelegt in Devisen, oder für langfristig angelegte Depots bezahlt werden, ist die Quellensteuer gemäss internem Recht tiefer als 25 %.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

2. Der Quellensteuersatz beträgt 10 % auf Lizenzgebühren, die auf der Benützung von musikalischen und literarischen Werken erhoben werden.

3. Der Zugang zu den Vorteilen des Abkommens ist auf Personen beschränkt, die sich als steuerlich ansässig in einem der Staaten qualifizieren (Art. 1 DBA). In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Philippinen nicht-philippinische Staatsbürger nicht als philippinische steueransässige Person im Sinne des innerstaatlichen Rechts behandeln, wobei letztere nur auf Einkünfte aus philippinischen Quellen besteuert werden (siehe *Revenue Memorandum Order No. 51-2019*). Daraus folgt, dass die philippinische Steuerverwaltung keine Steueransässigkeitsbescheinigung für Steuerpflichtiger ohne philippinische Staatsbürgerschaft ausstellt. In der Praxis bedeutet dies, dass Schweizer Bürger oder Bürger von Drittstaaten, die auf den Philippinen wohnen, die Vorteile des Abkommens in Bezug auf Einkünfte aus Schweizer Quellen nicht geltend machen können. Dieser Umstand führt nicht zu einer Doppelbesteuerung.

III. Verfahren

Es liegen keine gesicherten Informationen zum Verfahren vor. Insbesondere ist noch unklar, ob die Philippinen allein gestützt auf die schweizerische Zahladresse entlasten, ob eine Ansässigkeitsbescheinigung verlangt wird oder ob ein besonderes Formular herausgegeben wird.

IV. Besondere Bemerkungen

Die Bestimmungen des Abkommens sind auf Steuerperioden anwendbar, die am oder nach dem 1. Januar 2002 beginnen.

V. Pauschale Steueranrechnung

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>